

Dabey haben sie sich lange Zeit erhalten, wieder die Eingriffe gestritten, und besondere Privilegia ausgewirket. Wovon das Privilegium Königs Vladislai anzuführen, so er der glogauischen Ritterschaft im Jahr 1513. ertheilet. Obgleich nicht alle Fürstenthümer dergleichen aufweisen können, so sind doch die Landtags-schlüsse, in welchen sie sich dergleichen Vorrecht bedungen, von der höchsten Landesobrigkeit überall bestätigt worden, also in keinem Fürstenthum einem Bürger oder Bauer erlaubt war einen Rittersitz zu kauffen, und auf Landtagen zu erscheinen, wenn er nicht den adelichen Stand und das Incolat erlangt hatte, welches noch gegenwärtig in einigen auswärtigen Staaten beobachtet wird, sogar, daß keiner auf dem Landtage erscheinen darf, der nicht seine Ankunft mit einem authentischen Stammbaume darthun kan. Nun hat es hier Ortes damit ein Ende, indem kein Landtag mehr gehalten wird, Bürger und Bauern adeliche Güther besitzen mögen, und sonst keine Gelegenheit mehr vorhanden ist, wo der Adel sich kan hervorthun. Denn

VI. Keine Thurnier und Ritterspiele mehr gehalten werden, bey welchen kein anderer, als ein mit gewissen Ahnen versehenen Ritter zugelassen wurde. Noch hat man zuweilen ein derselben ähnliches Carusel gehalten. Ob aber die dabey befindlich gewesenen Cavaliers ihren Adelstand, wie bey den Thurnieren erweisen müssen, hat man nicht gehört und erfahren. Auch hat

VII. Das ehmalige Ritterrecht seine Endschaft erreicht, wo derjenige der Sitz an der Ehrentafel nehmen, der wegen der erlittenen Beleidigungen und wegen des in Zweifel gezogenen Adels seine Ehrennothdurft befördern wolte vier adeliche Schilde aufweisen mußte, wie ehmahls Christoph Schweinitz zu Hermsdorf, Siegismond Brizelwitz, die von Wensky und Balthasar Hornig der jüngere auf Lissa, nachhero von Hörnig genannt, zu thun genöthiget gewesen. Diesen letztern hatte Kayser Ferdinand im Jahr 1549. in den Adelstand erhoben, weil seine Vorfahren ihm und den vorigen Kayser und Königen treue und erspriessliche Dienste geleistet. Was ihn bewogen, den Herzog George zu Liegnitz, als obristen Ritterrichter um Bestellung der Ehrentafel oder Ritterbank anzugehen, ist zwar aus den zu Lissa befindlichen Acten nicht abzunehmen. Es ist aber zu vermuthen, daß man ihm den Titul eines Ritters nicht eher geben wollen, bis er seinen rittermäßigen Stand, Rahmen und Wappen von Vater und Mutter vor der Ritterbank vollführt, und beblasen lassen, wie es die damahlige Gewohnheit erfordert, indem diejenigen, die solches nicht beobachteten nur Edele, nicht aber Ritters genennet wurden.

VIII. Die adelichen Stifter männ- und weiblichen Geschlechts, die geist- und weltliche Ritterorden, welche nach ihren Stiftungsregeln keine in ihren Orden einnehmen sollen, die nicht acht, sechzehn und mehr adliche Ahnen vorzeigen können, müssen auch darinnen etwas nachgeben, wenn hohe Empfehlungen an sie ergehen. Und giebt es doch schon ritterliche Orden, welche auf die Ahnenproben so wenig mehr, als auf andere Ceremonien sehen, nemlich, auf die Ein-  
 kleidung in der Ordenscapelle, auf die Gebethe, so vor- und nach der Hand-  
 lung